

Stadt Radevormwald

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 – Gewerbegebiet Ost, Teilabschnitt 4; Bereich nordwestlich Feldmannshaus -

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde nach der Offenlage geändert/ergänzt. Daher hat der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 03.09.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 - Gewerbegebiet Ost, Teilabschnitt 4; Bereich nordwestlich Feldmannshaus - erneut öffentlich auszulegen sowie die Auslegungsfrist zu verkürzen.

Ziel der Planung ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbegrundstücken, insbesondere für Betriebe mit größerem Flächenbedarf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 - Gewerbegebiet Ost, Teilabschnitt 4; Bereich nordwestlich Feldmannshaus - wird umgrenzt:

- Im Süden durch die B 229, die noch in das Plangebiet einbezogen ist,
- im Westen durch den Teilabschnitt 2 des Gewerbegebietes Ost, derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- im Nordwesten durch eine angrenzende Waldfläche,
- im Nordosten durch den vorhandenen Wirtschaftsweg, der mit seinem östlichen, an die B229 anbindenden Teil innerhalb des Plangebietes liegt

und ist im beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff.), liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom

15.09.2009 bis einschließlich 06.10.2009

im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, Zimmer 2.08, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Es liegen Informationen zur Sicherstellung des vorbeugenden Lärmimmissionsschutzes vor, dieses Gutachten kann während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Radevormwald, den 04.09.2009

gez. Dr. Josef Korsten
Bürgermeister